

XX. Finanzen und Steuern

Vorbemerkung

A. Öffentliche Finanzen

In diesem Abschnitt werden finanzstatistische Daten (einschl. Personalstand und Schulden) von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden dargestellt. Einnahmen, Ausgaben und Schulden von kommunalen Zweckverbänden sind nur insoweit in den hier aufgeführten Zahlen eingeschlossen, als die Zweckverbandsrechnung in der Haushaltsrechnung einer Mitgliedsgemeinde enthalten ist.

Die dargestellten Ergebnisse basieren teils auf Haushaltsansätzen, teils auf Abschlüssen der Jahresrechnungen oder auf monatlichen bzw. vierteljährlichen Kassenergebnissen sowie auf Stichtagerhebungen. Die **Haushaltsansatzzahlen** (Tabelle 2) zeigen die auf Grund der bewilligten Haushaltspläne festgestellten Einnahmen und Ausgaben der staatlichen und kommunalen Gebietskörperschaften (mit Ausnahme der Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern). Dagegen stützen sich die **Rechnungszahlen** (Tabellen 1, 3 bis 7) auf die in einem Jahre tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben. Sie schließen auch Finanzvorfälle ein, die innerhalb einer bestimmten »Auslaufperiode« noch auf das abgelaufene Rechnungsjahr gebucht werden. Die monatlichen bzw. vierteljährlichen **Kassenzahlen** (Tabelle 8) umfassen ausschließlich die in dem Berichtszeitraum kassenmäßig vereinnahmten und verausgabten Zahlungen, schließen also — im Gegensatz zu den Rechnungszahlen — keine nachträglich »zugerechneten« Beträge ein.

Die **Schulden** von Bund, Ländern und Gemeinden werden jährlich mit dem Stichtag vom 31. 12. nachgewiesen (Tabelle 9). Die in der Tabelle gleichzeitig aufgeführten Bürgschaften stellen die ursprünglich übernommenen Haftungssummen dar. Unter »innere Verschuldung« wird die darlehensweise Inanspruchnahme von eigenen Rücklagen oder Beständen des allgemeinen Kapitalvermögens u. dgl. ausgewiesen.

Mit Stichtag 2. 10. 1968 wurde an Stelle der laufenden Personalstandstatistik eine umfassende Erhebung der **Personalstruktur** durchgeführt. Hierbei wurde neben den Bediensteten bei Bund, Ländern und Gemeinden einschl. deren Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (Tabelle 10) auch das Personal der Deutschen Bundesbank, der Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialversicherungsträger bei Bund und Ländern (Tabelle 11) erfaßt. Außerdem sind Zahlen über Versorgungsempfänger (Tabelle 12) ermittelt worden.

Begriffliche Erläuterungen

Verwaltungs- und Zweckausgaben: Personalausgaben; Unterhaltung und Instandsetzung von unbeweglichem Vermögen; Zuweisungen an Zweckverbände und sonstige Körperschaften; übrige Verwaltungs- und Zweckausgaben (soweit nicht Zahlungen an Gebietskörperschaften); + zentral nachgewiesene Positionen: Versorgung, Zinsen.

Steuern, Verwaltungs- und Betriebseinnahmen: Steuern, Gebühren, Entgelte, Strafen; Mieten, Pachten; Zinsen; Zuweisungen von Zweckverbänden und sonstigen Körperschaften; übrige Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (soweit nicht Zahlungen von Gebietskörperschaften).

Ausgaben der Vermögensbewegung: Bauten und große Instandsetzungen; Neuanschaffung von beweglichem Vermögen; Erwerb von Grundvermögen; Erwerb von Beteiligungen; Zuführung an Kapitalvermögen; Gewährung von Darlehen an Dritte; + zentral nachgewiesene Positionen: Zuführung an Rücklagen, Tilgung.

Einnahmen der Vermögensbewegung: Rückflüsse von Darlehen; Erlöse aus Vermögensveräußerungen; Entnahmen aus Kapitalvermögen; + zentral nachgewiesene Positionen: Schuldenaufnahmen aus Kreditmarktmitteln und öffentlichen Sondermitteln; Innere Darlehen; Entnahmen aus Rücklagen.

Unmittelbare Ausgaben/Einnahmen: Den unmittelbaren Ausgaben werden die Verwaltungs- und Zweckausgaben sowie die Ausgaben der Vermögensbewegung, den unmittelbaren Einnahmen, die Steuern, Verwaltungs- und Betriebseinnahmen sowie die Einnahmen der Vermögensbewegung zugerechnet. Es handelt sich also um die Summe der Ausgaben (Einnahmen) ohne Zuweisungen, Darlehen und Tilgung an (von) Gebietskörperschaften.

Die unmittelbaren Ausgaben zeigen, in welchem (finanziellen) Umfang die Gebietskörperschaften oder Verwaltungsebenen Aufgaben erfüllen. Nicht erkennbar sind allerdings die Fälle, in denen eine Gebietskörperschaft (z. B. in Form der Auftragsverwaltung) unmittelbar für Rechnung einer anderen Gebietskörperschaft tätig wird.

Nettoaussgaben: Unmittelbare Ausgaben zuzüglich der Zahlungen an Gebietskörperschaften abzüglich der Zahlungen von Gebietskörperschaften. Die Nettoaussgaben geben die Höhe der aus eigenen Mitteln der betreffenden Gebietskörperschaften zu deckenden bzw. zu finanzierenden Aufwendungen an (Bereinigung nach dem »Belastungsprinzip«).

Gesamtausgaben/Gesamteinnahmen: Unmittelbare Ausgaben (Einnahmen) zuzüglich Zahlungen an (von) andere(n) Gebietskörperschaften bzw. andere(n) Verwaltungsebenen, die in der jeweiligen Darstellungseinheit nicht enthalten sind.

Abschluß: Der finanzstatistische Abschluß (ohne Abwicklung der Vorjahre) errechnet sich aus dem Saldo zwischen Gesamtausgaben und -einnahmen unter Berücksichtigung des Saldos der Zahlungen zwischen Gebietskörperschaften der gleichen Verwaltungsebene.

Altschulden: Die bis zum 20. 6. 1948 entstandenen Schulden.

Neuschulden: Die seit dem 21. 6. 1948 aufgenommenen Schulden.

Fundierte Schulden: Alle Kredite (Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schuldscheindarlehen u. dgl.), die haushaltmäßig vereinnahmt wurden.

Schwebende Schulden: Kurzfristige Verbindlichkeiten, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen dienen.